

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carano Software Solutions GmbH (Stand 03/10)

### 1. Generelle Geschäftsbedingungen für alle unsere Leistungen. Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Der Kunde erkennt die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die gesamte Geschäftsverbindung als allein maßgebend an.

1.2. Der Kunde verzichtet mit der Annahme auf die Geltendmachung etwaiger eigener Einkaufsbedingungen, die auch nicht durch unser Schweigen oder unsere Lieferung Vertragsinhalt werden. Es bedarf nicht unseres Widerspruchs gegen abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden. Dieser Widerspruch gilt mit der Abnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden als erfolgt. Alle übrigen anders lautenden Nebenabreden oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Bestätigung per E-Mail kommt einer schriftlichen Bestätigung gleich.

### 2. Vertragsabschluss/-beendigung

2.1. Verträge mit uns kommen erst mit schriftlicher Annahme bzw. schriftlicher Bestätigung durch uns zustande. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen jeweils unserer schriftlichen Zustimmung bzw. der schriftlichen Bestätigung. Die Bestätigung bzw. Zustimmung per E-Mail kommt einer schriftlichen Bestätigung oder Zustimmung gleich.

2.2. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Wurde der Vertrag per E-Mail geschlossen, so kann auch seine Kündigung per E-Mail erfolgen.

### 3. Preise

3.1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise als vereinbart, es sei denn, es ist über die Preisgestaltung eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Preise eines Angebotes gelten nur bei Bestellung aller angebotenen Arbeiten und Leistungen.

3.2. Werden einzelne Leistungen später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht, sind wir berechtigt, etwaige nach der Angebotsabgabe eingetretene Lohn- oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung zu stellen.

3.3. Die Mehrwertsteuer wird mit dem im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld geltenden Satz zusätzlich berechnet.

3.4. Für im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden zusätzlich ausgeführt werden, werden Material und Lohn nach Aufwand berechnet.

### 4. Zahlungsverzug

4.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder Stundung seiner Schuld werden Zinsen berechnet. Wir können für jede Mahnung eine Pauschalaufwandsentschädigung von € 10,00 berechnen. Der Kunde kann den Nachweis führen, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist. Wir können bei Zahlungsverzug des Kunden die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Leistungen Vorauszahlung verlangen.

4.2. Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen uns, auch während der Laufzeit des Vertrages die weiteren Leistungen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge und von der Vorauszahlung der Restvergütung abhängig zu machen.

### 5. Termine, Pflichtverletzungen

5.1. Liefer- und Leistungstermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden.

5.2. Erbringen wir unsere Leistungen nicht oder nicht so wie geschuldet, so ist uns zunächst eine angemessene Frist zu gewähren, die nicht kürzer als vier Wochen sein darf. Können wir binnen der Frist nicht oder nicht vertragsgemäß leisten, gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.3. Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die wir nicht zu vertreten haben (etwa softwarebedingt oder aus anderen technischen Gründen), insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z. B. anderen Providern, Netzbetreibern oder Leistungsanbietern) oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Kunden zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt unser Vergütungsanspruch im vollen Umfang bestehen. Der Kunde kann in diesem Fall den Ersatz des Schadens nicht verlangen.

### 6. allgemeine Haftungsbeschränkungen

6.1. Im Rahmen der Erfüllung des Auftrages haften wir für eintretende Sach- und Vermögensschäden nur, sofern uns oder einem unserer Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Bei Verletzung von Kardinalpflichten haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit.

6.2. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittel- und unmittelbare Folgeschäden übernehmen wir ausdrücklich nicht, es sei denn, dass uns oder einem unserer Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

6.3. Für den Fall, dass ein Schaden als Folge eines Datenverlustes, einer Datenbeschädigung oder eines sonstigen Umstandes auftritt, aufgrund dessen Daten nicht mehr wie vorgesehen verwendet werden können, so haften wir nur, falls uns oder einem unserer Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und der Kunde durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet hat, dass die Daten in zumutbarer Weise wiederbeschafft werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern. Im Falle eines ganzen oder teilweisen Verstoßes gegen diese Verpflichtung, muss sich der Kunde im Falle eines Schadenseintritts ein entsprechendes Mitverschulden zurechnen lassen.

6.4. Ansprüche des Kunden gegen uns, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften, z. B. dem Produkthaftungsgesetz beruhen, bleiben von vorgenannten Regelungen unberührt.

6.5. Für Schäden jedweder Art, die als Folge eines Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen auftreten, haften wir nur für den Fall, dass uns oder einem unserer Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

6.6. Wir haften, außer bei Personen und Sachschäden, nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

### 7. Sonstige Vereinbarungen

7.1. Zur Abtretung seiner Rechte bedarf der Kunde unserer schriftlichen Einwilligung.

7.2. Eine Aufrechnung gegen die Gegenleistung kann der Kunde nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

7.3. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen sind für Klagen der Gerichtsstand an unserem Sitz vereinbart. Soweit unsere Ansprüche nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Kunden, welche die Verbrauchereigenschaft im Sinne des § 13 BGB besitzen, nach deren Wohnsitz.

7.4. Es gilt deutsches Recht.

### Besondere Vertragsbedingungen für die Erstellung von Individualsoftware

#### 8. Vertragsgegenstand

8.1. Wir entwickeln eine Software, die den Anforderungen des zu vereinbarenden Pflichtenhefts entspricht. Wir wählen dabei eine zweckmäßige und wirtschaftliche Entwicklungslösung. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.

8.2. Wir entwickeln einen Lösungsweg, setzen ihn in ein funktionsfähiges Computerprogramm um und erstellen notwendige Dokumentation, Programmbeschreibung und Begleitmaterial.

8.3. Stellen wir fest, dass der Inhalt der Produktbeschreibung nicht mit den Anforderungen übereinstimmt, die der Kunde tatsächlich verlangt, so werden wir den Kunden hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung der Produktbeschreibung im Pflichtenheft.

8.4. Stellen wir fest, dass Angaben oder Informationen des Kunden, unvollständig oder sonst zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so werden wir ihn darauf hinweisen. Der Kunde wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung der Produktbeschreibung ohne Verzögerung entscheiden.

8.5. Das Computerprogramm kann eine Programmsperre enthalten.

## 9. Mitwirkung des Auftraggebers

9.1. Bei Programmierarbeiten, Installation, Funktionsprüfung, Abnahme und Schulung unterstützt uns der Kunde im erforderlichen Umfang. Der Kunde gibt uns die erforderlichen Informationen und Unterlagen, um die wir ihn bitten. Der Kunde gewährt uns, soweit erforderlich, Zutritt zu seinem Geschäftsbetrieb und seiner EDV-Anlage.

9.2. Der Kunde schafft rechtzeitig vor dem Liefertermin räumlich, technische und sonstige für Installation und Betriebsbereitschaft erforderlichen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen. Soweit sie sich nicht aus dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Pflichtenheft ergeben, teilen wir sie dem Kunden mit. Über wesentliche Änderungen informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig schriftlich.

## 10. Schulungen

10.1. Bei Durchführung von Schulungsmaßnahmen haften wir nicht für ein bestimmtes Schulungsergebnis oder einen bestimmten Einweisungserfolg.

10.2. Wir können uns bei den Schulungsmaßnahmen sachkundiger Dritter bedienen.

## 11. Funktionsprüfung, Abnahme, Gewährleistung, Verjährung

11.1. Wenn wir die Software auf der Hardware des Kunden installieren, stellt der Kunde eine Testkonfiguration für die Funktionsprüfung kostenlos zur Verfügung. Spätestens drei Arbeitstage nach Installation führen die Vertragspartner eine Funktionsprüfung durch. Die Software ist vertragsmäßig hergestellt, wenn Computerprogramm und Begleitmaterial dem Pflichtenheft in wesentlichen Punkten entsprechen und keine wesentlichen Mängel aufweisen. Der Kunde erklärt dann unverzüglich schriftlich die Abnahme. Geschieht dies nicht, können wir ihn zur Abnahme eine angemessene Frist setzen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Software als abgenommen, wenn der Besteller die Abnahme nicht erklärt, keine Gründe für eine verspätete oder verlängerte Funktionsprüfung nennt oder keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

11.2. Entspricht die Software nicht in wesentlichen Punkten dem Pflichtenheft, teilt der Kunde uns das unverzüglich schriftlich mit. Der Kunde kann uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen, die vier Wochen nicht unterschreiten darf.

11.3. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden und die einzelnen Fehler konkret zu beschreiben. Er stellt im Rahmen des Zumutbaren den Mangel fest, grenzt ihn ein und dokumentiert ihn schriftlich. Wir können für die Beseitigung des Mangels eine Online-Diagnose und/oder die erforderlichen Arbeiten vor Ort durchführen. Beweisen wir, dass der vom Kunden gerügte Mangel nicht vorlag, können wir die als Gewährleistung erbrachten Leistungen nach unseren Vergütungssätzen abrechnen.

11.4. Eine Gewährleistung entfällt, sofern der Kunde ohne unsere Zustimmung Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt.

11.5. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach § 634 a BGB. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 12. Herausgabe von Daten, Nutzungs- und Verwertungsrechte

12.1. Wir sind zur Herausgabe des Quellprogramms einer Individualsoftware an den Kunden nicht verpflichtet, wenn wir das Quellprogramm bei einem Dritten hinterlegen. Der Kunde erhält in den folgenden Fällen Zugriff auf das hinterlegte Quellprogramm:

- ein bestehender Pflegevertrag oder ein anderer Vertrag des Kunden mit uns endet bzw. wir aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als vier Wochen sein darf, die in Auftrag gegebene Programmänderungen bzw. Anpassungen zu realisieren;
- soweit wir uns mit der Hauptleistung mindestens 14 Tage nach vorheriger schriftlicher Mahnung, zugestellt per Einschreiben mit Rückschein, in Verzug befinden;
- nach einem durch uns erfolgten vergeblichen Nachbesserungsversuch besteht ein berechtigtes Interesse des Kunden daran, anstelle von Minderung oder Rücktritt von dem jeweiligen Vertrag durch einen Zugriff auf das Quellenprogramm den Fehler beseitigen zu lassen;
- Antrag auf gerichtlichen Vergleich oder Insolvenzantrag über unser Vermögen;
- ein Insolvenzverfahren über unser Vermögen eröffnet bzw. mangels Masse abgewiesen wird;
- unsere Gesellschaft wird liquidiert oder stellt ihre Geschäftstätigkeit ein;
- wenn ein zwischen den Parteien bestehender Lizenzvertrag aus Gründen gekündigt wird, die wir zu vertreten haben.

12.2. Die Beweislast für den Zugriffsfall sowie seine Berechtigung trägt der Kunde.

12.3. Wir übertragen dem Kunden eine Lizenz zur unbefristeten Nutzung der Software, soweit mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Das Recht, das Computerprogramm, die Programmbeschreibung und das Begleitmaterial zu bearbeiten, umzugestalten, zu erweitern, zu vervielfältigen, auf andere Datenträger zu übertragen, in Bild und Ton wiederzugeben, zu veröffentlichen oder sonst zu verändern wird nicht übertragen. Jegliches Kopieren, Vervielfältigen, Deassemblieren, Dekompilieren oder Veränderung der Software oder ihrer relevanten Komponenten ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist streng untersagt.

12.4. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Computerprogramm geltend machen. Der Kunde entscheidet alleine über die rechtlichen Abwehrmaßnahmen sowie bei Vergleichsverhandlungen.

12.5. Beeinträchtigt eine vertragsgemäße Nutzung die Schutzrechte Dritter, haben wir die Wahl, ob er die notwendige Lizenz erwirbt, die Software ändert oder austauscht.

## Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von Standardsoftware und Hardware

### 13. Gewährleistung/ Nutzungsrecht/ Verjährung

13.1. Sämtliche den Waren zugrunde liegenden Beschreibungen über Aussehen, Leistungen, Maße und Gewicht sind Beschaffungsangaben. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sie dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist. Für die gelieferte Software erstreckt sich die Gewährleistung nur auf Eigenschaften, die im Handbuch beschrieben sind. Die Funktionstüchtigkeit der Software mit anderer Hardware, als die im Handbuch beschriebene, kann nicht garantiert werden.

13.2. Bei Lieferung von Standardsoftware gelten die Lizenzbedingungen des Herstellers.

13.3. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach § 438 bei Kauf- und kaufähnlichen Lizenzverträgen. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### 14. Abnahme der Ware

14.1. Der Kunde ist zur Abnahme der Ware verpflichtet, wenn diese innerhalb der Lieferfristen eingeht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.

14.2. Wird die Abnahme schuldhaft verweigert, so können wir eine Nachfrist von 8 Werktagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt 15 % des vereinbarten Kaufpreises, es sei denn wir weisen einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nach.

**15. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises das Eigentum an gelieferten Sachen vor. Der Kunde erwirbt durch Entgegennahme, Installation, Weitergabe oder irgendein auf Eigentum hindeutendes Verhalten nicht das Eigentumsrecht auf die gelieferten Sachen, ehe die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch jedem Dritten gegenüber, der die Lage kannte oder kennen musste.

**16. Widerrufsrecht**

Wird der Vertrag unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln mit einem Verbraucher geschlossen, gilt folgendes: Handelt es sich bei dem Kunden nicht um ein Unternehmen, steht ihm das Recht auf Rückgabe der Ware innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Das Recht der Rückgabe besteht nicht bei Lieferung von Teilen, die nach Kundenspezifikation bearbeitet und eindeutig auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die

**Carano Software Solutions GmbH, Alt Moabit 90, 10559 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Holtkamp**